

01.05.2024



Projekt- Förderrichtlinie

Inklusion in Schwaben
– gemeinsam mit dir



Inhalt

Präambel	2
1. Zuwendungszweck.....	2
1.1 Hintergrund und Ziele	2
1.2 Rechtsanspruch	3
2. Förderinhalte	3
3. Zuwendungsempfänger/-in.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
5.1 Zuwendungsart.....	4
5.2 Finanzierungsart.....	4
5.3 Form der Zuwendung	4
5.4 Höhe und Umfang der Zuwendung	4
6. Verfahren	5
6.1 Bewilligungsbehörde.....	5
6.2 Antrag	5
6.3 Antragsfristen.....	5
6.4 Bewilligungsverfahren.....	5
6.5 Förderbescheid	5
7. Mitteilungspflichten des/der Zuwendungsempfänger/-in	6
8. Widerruf und Rückforderung	6
9. Öffentlichkeitsarbeit.....	7
10. Evaluation der Richtlinie.....	7
11. In-Kraft-Treten	7

Präambel

¹Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) schreibt die Rechte von Menschen mit Behinderung fest und fordert dadurch Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen ein. ²Inklusion bedeutet hierbei konkret gesellschaftliche Strukturen so zu verändern, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes und diskriminierungsfreies Leben inmitten unserer Gesellschaft führen können. ³Sie ist Auftrag an alle Menschen in der Gesellschaft, an die Politik und auch an den Bezirk Schwaben. ⁴Dieser steht gegenüber den Bürgerinnen und Bürger in Schwaben in besonderer Verantwortung und trägt durch sein Wirken und Handeln zur Umsetzung der UN-BRK bei.

⁵Mit dieser Förderrichtlinie setzt der Bezirk Schwaben eine Maßnahme aus seinem Aktionsplan Inklusion 2022 um. ⁶Er unterstützt damit die inklusiven Bestrebungen der Akteurinnen und Akteure in der Region Schwaben und fördert somit letztlich die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums.

1. Zuwendungszweck

1.1 Hintergrund und Ziele

¹Die Förderrichtlinie richtet sich an Adressatinnen und Adressaten, deren Kernaufgabe nicht die Eingliederungshilfe ist. ²Sie soll einen Beitrag dazu leisten, neue Bereiche der Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu erschließen.

³Der Bezirk Schwaben fördert damit lokale und überregionale Projekte in Schwaben, die sich gemeinsam an Menschen mit und ohne Behinderung richten. ⁴Projekte sind in der Regel einmalige, zeitlich befristete Vorhaben. ⁵Sie sind Impulsgeber und tragen zur Veränderung gesellschaftlicher Strukturen bei.

⁶Es gibt zwei Formen der Förderung:

- eine Anschubfinanzierung für Modellprojekte, die in Teilen oder im Gesamten in Regelstrukturen überführt werden sollen (maximal 3 Jahre);
- eine Zuwendung für einmalig durchzuführende Projekte.

1.2 Rechtsanspruch

¹Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. ²Der Bezirk Schwaben entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Förderung wird als „freiwillige Leistung“ im Rahmen der Aufgaben des Bezirks gewährt.

2. Förderinhalte

¹Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sollen insbesondere inklusive und/oder sozialraumorientierte Projekte gefördert werden, durch die

- eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung erreicht wird,
- gesellschaftliche Lebensbereiche wie zum Beispiel Kunst, Kultur, Freizeit, Sport und außerschulische Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden,
- Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, aktiv ihren Sozialraum mitzugestalten,
- ein Beitrag zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung geleistet wird.

²Projekte, die ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen und/oder die anschlussfähig sind an Regelstrukturen und/oder übertragbar auf andere Regionen / Zielgruppen, werden besonders bevorzugt.

3. Zuwendungsempfänger/-in

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Gefördert werden Projekte im räumlichen Zuständigkeitsbereich und inhaltlichen Aufgabenbereich des Bezirks Schwaben, die den Zielsetzungen der Richtlinie (vgl. Punkt 1.1) entsprechen. ²Nach Abschluss des Projektes sind die entsprechenden Verwendungsnachweise fristgerecht zu erstellen und einzureichen.

³Von der Förderung ausgeschlossen sind

1. Inhalte, die bereits anderweitig finanziert werden (Doppelförderung),
2. personenbezogene Einzelförderungen, d. h. zum Beispiel Fahrkosten oder Eintrittsgelder etc.,
3. Projekte, die bei der Antragsstellung bereits abgeschlossen sind,
4. Angebote, die zu den Pflichtaufgaben des Bezirks gehören,
5. Angebote, die zu den Pflichtaufgaben anderer Kostenträger gehören.

⁴Geförderte Projekte dürfen drei Jahre ab Beginn der Förderung nicht für den Sozialpreis des Bezirks Schwaben vorgeschlagen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

¹Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung bewilligt. ²Dies bedeutet, dass Kosten ganz oder teilweise für einzelne, konkrete und abgrenzbare Vorhaben übernommen werden.

5.2 Finanzierungsart

¹Der Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, d. h. es werden nur Kosten übernommen, die in dem Projekt noch ungedeckt sind. ²Die Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

³Eine Beteiligung weiterer Kostenträger ist wünschenswert.

5.3 Form der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt zweckgebunden. ²Sie kann für Sachkosten (zum Beispiel für die Anschaffung von Gegenständen, nicht aber für Eintrittsgelder etc.) und/oder für Personalkosten (bzw. auch Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche) gewährt werden.

5.4 Höhe und Umfang der Zuwendung

¹Die Förderungshöhe beträgt für ein Projekt bis zu maximal 6.000 Euro pro Kalenderjahr. ²Die Förderung eines Projektes ist im Ausnahmefall bis zu drei Jahre möglich. ³Soll das Projekt in ein regelmäßiges Angebot überführt werden, so ist die Finanzierung nach Abschluss der Förderung anderweitig sicherzustellen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der Bezirk Schwaben.

6.2 Antrag

¹Förderungen können nur über einen schriftlichen Antrag beantragt werden. Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung, die Ziele des Projektes, einen Zeitplan und einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt.

²Der Bezirk Schwaben stellt auf seiner Webseite folgende Formulare dafür bereit:

- Projektantrag „Soziale Projekte“;
- Verwendungsnachweis;
- Abschlussbericht.

³Im Vorfeld kann eine Beratung durch die Stabsstelle Soziale Projekte (soziale-projekte@bezirk-schwaben.de) erfolgen.

6.3 Antragsfristen

Über die eingereichten Förderanträge wird viermal im Jahr entschieden: zum 28. Februar, zum 31. Mai, zum 31. August sowie zum 30. November.

6.4 Bewilligungsverfahren

¹Im Bewilligungsverfahren wird geprüft, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht und ob ein Bedarf in der Region für das Vorhaben vorhanden ist. ²Zudem wird bei der Bewilligung darauf geachtet, dass alle Regionen des Bezirks von der Förderrichtlinie profitieren können (regionale Verteilung). ³Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (siehe auch Punkt 1.2. „Rechtsanspruch“).

6.5 Förderbescheid

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen schriftlichen Förderbescheid. Dieser enthält u.a. Regelungen zur Zweckbestimmung, zu Fristen und zum Verwendungsnachweis.

7. Mitteilungspflichten des/der Zuwendungsempfänger/-in

¹Das Projekt ist je nach Länge in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu evaluieren. ²Nach Abschluss des Projektes ist ein einfacher Verwendungsnachweis mit kurzem Abschlussbericht einzureichen.

³Wenn der entsprechende Zuschuss den Betrag von 3.000, - EUR übersteigt, ist der Stabsstelle Soziale Projekte des Bezirks Schwaben ein Verwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen. ⁴Dieser muss Folgendes beinhalten:

- eine Beschreibung des durchgeführten Projektes sowie eine Auswertung des Projektes;
- eine Aufstellung der endgültigen Projektkosten samt Angabe weiterer Fördergeber/-innen, Spender/-innen und Sponsor/-innen – sofern es sich dabei nicht um Privatpersonen oder Unternehmen handelt;
- das Material für die Öffentlichkeitsarbeit, aus dem sich der Hinweis auf die Förderung durch den Bezirk Schwaben ergibt.

⁵Der/Die Zuwendungsempfänger/-in ist darüber hinaus verpflichtet den Bezirk unverzüglich zu informieren, wenn

- sich eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die Projektziele nicht erreicht werden können oder
- ein Insolvenzverfahren von ihm/ihr bzw. gegen ihn/sie beantragt oder eröffnet wird.

8. Widerruf und Rückforderung

¹Der Bezirk Schwaben behält sich vor, bei Verstoß gegen diese Förderrichtlinien oder gegen mögliche weitere Förderauflagen im Förderbescheid sowie bei einer nicht zweckgemäßen Mittelverwendung die Förderzusage ganz oder teilweise aufzuheben und bereits geleistete Zuwendungen – auch nach Projektabschluss – ganz oder

teilweise zurückzufordern. ²Letzteres gilt insbesondere auch für den Fall, dass die der Förderzusage zugrunde gelegten Projektkosten nicht in voller Höhe anfallen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

¹Der Bezirk Schwaben beabsichtigt die geförderten Projekte in der allgemeinen Öffentlichkeit und in der Fachwelt bekannt zu machen und ggf. für seine eigene Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zu nutzen. ²Der Bezirk Schwaben ist daher berechtigt, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz über die geförderten Projekte zu berichten. ³Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken (z.B. sich für ein Interview bereit zu stellen).⁴Der Bezirk Schwaben erwartet umgekehrt, dass der/die Zuwendungsempfänger/-in die Möglichkeiten seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeit nutzt. ⁵Zudem ist er/sie dazu verpflichtet, dabei in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bezirk Schwaben hinzuweisen. ⁶Auf die Einhaltung der Richtlinie zur Logoverwendung des Bezirks ist zu achten (www.bezirk-schwaben.de/logos-cd).

10. Evaluation der Richtlinie

Diese Richtlinie wird 2 Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Augsburg, 29.02.2024

Martin Sailer

Bezirkstagspräsident

Dienstsiegel